

Fall

Die Lehrerin L (Gehalt: 4 200 Euro brutto) und der Rechtsreferendar R (Gehalt: 1 400 Euro brutto) sind verheiratet und leben in einem Haus in Saarlouis. Dort nutzen sie gemeinsam ein Zimmer, in dem R ausschließlich die Akten für seine Ausbilder bearbeitet und für die anstehenden Examensklausuren lernt. L nutzt das Zimmer ausschließlich für die Vorbereitung ihres Unterrichts und die Erstellung von Klausuren. Die Wände des Zimmers wurden im Februar 2023 für 300 Euro neu tapeziert und gestrichen sowie eine Deckenlampe für 200 Euro in diesem Zimmer aufgehängt. Zusätzlich entfallen auf dieses Zimmer pro Jahr sonstige Hauskosten von 2 400 Euro. Die Kosten trugen R und L je zur Hälfte. Im Einkommensteuerbescheid für 2023 berücksichtigte das zuständige Finanzamt Saarlouis die Aufwendungen für das Zimmer nicht, da die gesetzlichen Voraussetzungen für den Abzug nicht vorlägen.

R ist neben seinem Referendariat seit Januar 2019 als Co-Trainer bei einem Fußballverein, der in der Regionalliga spielt, aktiv. Dort verdient er 3 500 Euro brutto pro Monat. Bereits 2017 hat er ein Sky-Abonnement mit dem Paket „Fußball-Bundesliga“ für 35 Euro im Monat abgeschlossen. Er nutzt jede Gelegenheit, sich die Spiele der 1. und 2. Bundesliga anzuschauen und sich dadurch für seine Trainertätigkeit fortzubilden. Die Spiele schaute er sich stets allein an, machte sich dabei auch Notizen und analysierte über eine spezielle Kameraeinstellung die Arbeit der jeweiligen Trainer. Das Finanzamt hat die Kosten für das Abo trotz Angabe in der Steuererklärung nicht berücksichtigt.

Am 12.11.2023 übersah R auf dem Weg von seiner Wohnung zum Trainingsplatz des Vereins ein Verkehrszeichen und verursachte dadurch mit seinem Privatwagen einen Unfall. Die Reparatur seines Kraftfahrzeugs kostet ihn 5 000 Euro einschl. Umsatzsteuer. Daneben wendete R für eine Physiotherapie bis Ende 2023 insgesamt weitere 800 Euro auf, um die Unfallfolgen behandeln zu lassen. R macht diese Kosten, die er selbst getragen hat, in der gemeinsamen Einkommensteuererklärung für 2023 geltend. R meint, ein Verkehrsunfall sei ein so ungewöhnliches Ereignis, dass die Wegekostenpauschale „dafür nicht gedacht“ sei. Das zuständige Finanzamt berücksichtigte die Kosten im Einkommensteuerbescheid nicht.

R und L legten form- und fristgerecht Einspruch gegen den Steuerbescheid ein. Dieser blieb erfolglos. Die Einspruchsentscheidung des Finanzamts mit ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung wurde R und L am 1.2.2024, einem Donnerstag, zugestellt. Aufgrund einer schweren Virusinfektion konnte R erst am 4.3.2024, einem Montag, aus dem Krankenhaus eine E-Mail im Namen beider Eheleute an das zuständige Finanzgericht des Saarlandes senden. Die E-Mail, die am 5.3.2024 vom Finanzgericht ausgedruckt wurde, enthielt Fotos einer von beiden Eheleuten unterschriebenen Klage gegen den Einkommensteuerbescheid für 2023. Auch L befand sich zu diesem Zeitpunkt wegen einer Infektion seit mehr als einem Monat im Krankenhaus. Nachdem L und R am 8.3.2024

aus dem Krankenhaus entlassen wurden und einen Anwalt beauftragt hatten, wurde dieser noch am selben Tag für R und L tätig und reichte beim Finanzgericht auf elektronischem Wege einen Schriftsatz mit allen notwendigen Anträgen ein.

Bearbeitervermerk

Wie wird das Finanzgericht entscheiden?